

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) – Drucksachen 13/7165, 13/8990, 13/9063 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 5 (Änderung der StPO)

Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 5 des Gesetzes ist zu fassen wie Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen), BR-Drucksache 175/96 (Beschluß).

Begründung

Der Videoeinsatz im Strafverfahren sollte – bis weitere Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt worden sind – zunächst für besonders schutzwürdige Zeugen unter 16 Jahren geregelt werden. Auch im übrigen ist die Konzeption des Gesetzentwurfs des Bundesrates in BR-Drucksache 175/96 (Beschluß) vorzugswürdig:

- Bei Zeugen unter 16 Jahren sollte es für den Video-Einsatz ausreichen, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Durch die Formulierung „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils“ wird der Anwendungsbereich für kindliche Zeugen zu weit eingeschränkt.

- Gerade bei kindlichen Zeugen ist der persönliche Kontakt zwischen Vernehmendem und Kind wichtig. Bei der Live-Übertragung der Vernehmung des kindlichen Zeugen in den Sitzungssaal sollte sich daher der Vorsitzende beim Kind befinden. Dem Kind sollte – auch wenn es von einer Vertrauensperson begleitet wird – nicht zugemutet werden, daß es den Vernehmenden nur auf dem Bildschirm sehen und sich mit ihm nur über Mikrofon und Kamera unterhalten kann. Eine kindgerechte Gesprächsatmosphäre kann so kaum entstehen.
- Durch die Videoaufzeichnungen sollen Mehrfachvernehmungen nach Möglichkeit vermieden werden. Hierfür ist der Entwurf des Bundesrates besser geeignet, da er in § 250 Abs. 2 StPO-E eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes enthält, während der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages § 250 StPO unverändert läßt.
- Auch die übrigen Regelungen im Entwurf des Bundesrates (etwa zur Protokollierung oder Akteneinsicht) sind ausgereifter und praxisnäher als der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages.
- Bei gefährdeten Zeugen und Opferzeugen stellen sich unterschiedliche Fragen, die eine differenziertere Regelung vorzugswürdig erscheinen lassen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 68 b StPO) („Zeugenbeistand“),
Artikel 1 Nr. 6 und 7 – neu** – (§ 395 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe a, § 397
Abs. 1 Satz 1 StPO)
(„Opferanwalt“)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen.
b) Nach Nummer 5 sind die folgenden Nummern 6
und 7 anzufügen:

6. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die
Angabe „180 und 181“ durch die Angabe
„180, 180 b, 181 und 182“ ersetzt.

7. § 397 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach den-
selben Vorschriften wie in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu
gewähren und ein Rechtsanwalt beizuord-
nen, wenn

1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegen-
stand des Verfahrens ist,
2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist
oder
3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht
ausreichend wahrnehmen kann oder ihm
dies nicht zuzumuten ist.“

Begründung

Die Regelung zum „Zeugenbeistand“ in § 68 b
StPO i. d. F. des Gesetzesbeschlusses sollte durch
das Konzept des „Opferanwalts“ ersetzt werden,
wie es im Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf
eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stel-
lung des Verletzten im Strafverfahren; 2. Opfer-
schutzgesetz, BR-Drucksache 709/96 – Beschluß –)
vorgesehen ist.

Mit der dadurch erweiterten Nebenklageberechti-
gung für Opfer des einfachen Menschenhandels
und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen
sowie der zugleich erleichterten Beiordnung an-
waltlichen Beistandes für Opfer von Straftaten
gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei ver-
suchten Tötungsdelikten wird den berechtigten
Interessen der besonders schutzwürdigen Opfer-
zeugen in einem für die Länder gerade noch be-
zahlbaren Rahmen entsprochen.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfs – BR-
Drucksache 709/96 (Beschluß) – wird ergänzend
hingewiesen.

Demgegenüber ist die Konzeption des „Zeugen-
beistandes“ in § 68 b StPO i. d. F. des Gesetzesbe-
schlusses zum einen zu eng, zum anderen zu weit:

- § 68 b StPO i. d. F. des Gesetzesbeschlusses ist
zu eng, da der Beistand dem Zeugen nur für die
Dauer der Vernehmung beigeordnet werden
soll. Die Belange der Opfer im übrigen, insbe-
sondere der Bereich der Nebenklage, bleiben
unberücksichtigt.
- § 68 b StPO i. d. F. des Gesetzesbeschlusses ist
zu weit, da er keinen Deliktskatalog vorsieht. Er
gilt grundsätzlich für alle Zeugen, insbesondere
auch für Zeugen, die nicht Opfer von Straftaten
waren.

Es ist nicht einzusehen, weshalb z. B. ein ander-
weitig verfolgter Mittäter im Strafverfahren gegen
seinen Komplizen einen Zeugenbeistand auf
Staatskosten erhalten sollte, während das finan-
ziell bedürftige Opfer mit dem Kostenrisiko der
Nebenklage allein gelassen wird. In Zeiten knap-
per Kassen sollten die vorhandenen finanziellen
Mittel gezielt zum Opferschutz eingesetzt werden.
Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, daß auch für
den Zeugenbeistand keine Einkommensgrenzen
vorgesehen sind; in dieser umfassenden Weise ist
dies nicht vertretbar.